

Kontaktstelle
Kindertagespflege Köln

**Empfehlungen des Qualitätszirkels zur
Kindertagespflege in Köln**

28.04.2014

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

1. Gründung eines Qualitätszirkels

2. Auswirkungen des Ratsbeschlusses vom 01.10.2013

- 2.1 Auswirkungen auf Seiten der Kindertagespflegepersonen
- 2.2 Auswirkungen auf Seiten der Eltern
- 2.3 Notwendigkeit der Evaluierung

3. Auftrag des Qualitätszirkels

4. Empfehlungen des Qualitätszirkels

- 4.1 Überprüfung der angemessenen Vergütung
Betreffend: Empfehlung zur Förderung der integrativen Kindertagespflege
- 4.2 Überprüfung der angemessenen Vergütung
Betreffend: Empfehlung für eine Gleichstellung von selbständig tätigen und angestellten Kindertagespflegepersonen
- 4.3 Überprüfung der angemessenen Vergütung
Betreffend: Leistungsgerechte Vergütung
- 4.4 Überprüfung der Rahmenbedingungen
Betreffend: Möglichkeiten der Vertretungsregelung, Gesetzesgrundlage
 - 4.4.1 Kombimodell: Stützpunkt- / Springermodell
 - 4.4.2 Teammodell (z.B. Tandem-/Triomodell
 - 4.4.3 Verbundsystem
- 4.5 Überprüfung der Rahmenbedingungen
Betreffend: Empfehlung zur Sicherstellung der Mietkosten für die Kindertagespflege in angemieteten Räumen
- 4.6 Überprüfung der Rahmenbedingungen
Betreffend: Empfehlung für eine Neuformulierung der Anlage 1 zum Kooperationsvertrag mit den Kindertagespflegepersonen für den Bereich Zuzahlungen
- 4.7 Überprüfung der Rahmenbedingungen
Betreffend: Sicherstellung der Entgelte für Kindertagespflegepersonen über den 31.12.2014 hinaus

5. Abschließende Bemerkungen

Vorwort

Um die Voraussetzungen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf in Köln zu verbessern und dem Rechtsanspruch auf eine Kinderbetreuung nach Vollendung des ersten Lebensjahres ab dem 01.08.2013 gerecht zu werden, setzt die Stadt Köln seit Jahren auf einen konsequenten Ausbau der Kindertagesbetreuung. Die frühkindliche Förderung in einer Kindertagesstätte und bei einer Kindertagespflegeperson sind gleichwertige Betreuungsformen. Um den Grundsatz der Gleichrangigkeit dieser Betreuungsformen gerecht zu werden, war es zwingend erforderlich, Regelungen zu schaffen, die die Inanspruchnahme einer Kindertagesbetreuung sicherstellt, ohne dass Eltern hierfür zusätzliche Aufwendungen tragen müssen.

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 01.10.2013 über eine Erhöhung der Entgelte für Kindertagespflegepersonen entschieden:

„Kindertagespflegepersonen, die auf Zuzahlungen der Eltern verzichten, erhalten ab dem 01.11.2013 und vorerst befristet bis zum 31.12.2014 für Kinder, die vom Amt für Kinder, Jugend und Familie oder von einem beauftragten freien Träger gemäß Ziffer 5 des Ratsbeschlusses vom 14.12.2010 vermittelt werden, ein laufendes Entgelt von 5,00 Euro je Betreuungsstunde und Kind, bzw. 5,50 Euro je Betreuungsstunde und Kind erhalten selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen, wenn die Betreuung nicht im Haushalt der Eltern oder der Kindertagespflegeperson erfolgt und dieser die Räume nicht kostenfrei zur Verfügung stehen, aufgrund des zusätzlich zu berücksichtigendes Sachaufwandes.“

1. Gründung eines Qualitätszirkels

In der Anlage 2600/2013 zum Ratsbeschluss ist die Einführung eines Qualitätszirkels zur Evaluierung festgehalten. Die Koordinierungsstelle der Kontaktstelle Kindertagespflege erhält im November Auftrag diesen Qualitätszirkel zu gründen.

„Die Koordinierungsstelle erhält den Auftrag der Verwaltung einen Qualitätszirkel zur Evaluierung zu bilden. Dieser soll Kindertagespflegepersonen sowie den Bundesverband für Kindertagespflege in den Prozess aktiv einbeziehen. Für die zukünftige Evaluierung wurden folgende Themen festgelegt:

- *Überprüfung der angemessenen Vergütung (insbesondere Kinder mit besonderem Förderbedarf, Förderung nach Qualifikation)*
- *Überprüfung der Rahmenbedingungen (Möglichkeiten der Vertretungsregelung, Urlaubs- und Krankheitsausfall; investive Fördermöglichkeiten)*
- *Konzeptionierung der weiteren Qualitätsentwicklung in der Kindertagespflege*

Die detailscharfe Festlegung eines Leistungsstandards, der analog zu den Leistungen in den Kindertagesstätten bei einem Zuschussbetrag von 5,00 Euro pro Betreuungsstunde vorausgesetzt werden kann, wird ebenso wie die Ausgestaltung zusätzlicher Angebote und Zusatzleistungen in dem Qualitätszirkel abgestimmt.“

Der Qualitätszirkel startete mit seiner ersten Sitzung am 21.11.2013. Die Einbeziehung einer Vertreterin des Bundesverbandes erwies sich als schwierig, deren Teilnahme am Qualitätszirkel war nicht möglich. Die teilnehmenden Kindertagespflegepersonen wurden vom Jugendamt der Stadt Köln vorgeschlagen. Durch das Ausscheiden einiger dieser vorgeschlagenen Kindertagespflegepersonen wurden im Frühjahr 2014 weitere Kindertagespflegepersonen zu dem Qualitätszirkel eingeladen. Bei der Besetzung wurde darauf abgezielt, dass VertreterInnen der unterschiedlichen Formen innerhalb des Tätigkeitsfeldes Kindertagespflege anwesend sind: Personen, die häusliche Kindertagespflege ausüben, Personen die Großkindertagespflege (oder Kindertagespflege) in angemieteten Räumen sowie betreiben sowie Personen, die andere Kindertagespflegepersonen fest anstellen. Die regelmäßige Teilnahme vom Dezernat IV, wie auch vom Amt für Kinder, Jugend und Familie war sichergestellt.

In der Sitzung vom 17.12.2013 wurde festgelegt, dass die Ergebnisse im Rahmen einer Empfehlung im Mai 2014 der Stadt Köln übergeben werden.

Der Qualitätszirkel tagte zum Teil in 14-tägigem Rhythmus und war von hoher Verlässlichkeit der TeilnehmerInnen geprägt. Alle Teilnehmenden zeichneten sich durch hohes Engagement und eine hohe Arbeitsbereitschaft aus. Die Arbeitsatmosphäre war positiv und alle Beteiligten verpflichteten sich zur vertrauensvollen Zusammenarbeit.

Die unterschiedlichen Blickrichtungen auf die Kindertagespflege und die zum Teil kontrovers diskutierten Themen wurden konstruktiv in den Empfehlungen umgesetzt.

2. Auswirkungen des Ratsbeschlusses vom 01.10.2013

Der Ratsbeschluss zur Erhöhung der Entgelte für die Kindertagespflegepersonen führte bei diesen im November 2013 zu einer großen Verunsicherung. Viele beklagten den mangelnden Informationsfluss und die fehlende Transparenz. Auch die daraus resultierende Kooperationsvereinbarung, die die Stadt Köln mit den Kindertagespflegepersonen im Folgenden abschloss, führte - gerade auch mit der Anlage zu den Zuzahlungen - zu vielen Fragen.

2.1 Auswirkungen auf Seiten der Kindertagespflegepersonen

Im Laufe der folgenden Wochen und Monate entschieden sich jedoch viele Kindertagespflegepersonen zu einer Kooperation mit der Stadt Köln. Mittlerweile haben 575 (15.04.2014) der insgesamt 639 Kindertagespflegepersonen die Vereinbarung unterschrieben und verzichteten auf stündliche Zuzahlungen vonseiten der Eltern. Diese hohe Zahl der Kooperationen täuscht aber nicht darüber hinweg, dass die Neuregelungen bei vielen Kindertagespflegepersonen zu finanziellen Einbußen und Existenzsorgen führte. Gerade für die Kindertagespflegepersonen mit angemieteten Räumlichkeiten ist die Neuregelung nicht zufriedenstellend. Kindertagespflegestellen mit festangestellten Kindertagespflegepersonen drängen auf eine finanzielle Gleichstellung im Bereich der erhöhten Förderung von 5,50 Euro. Mit Ihrer Tätigkeit aufgehört haben seit der Umstellung nur einzelne Kindertagespflegepersonen.

2.2 Auswirkungen auf Seiten der Eltern

Bei den Kölner Eltern führte die Neuregelungen zu einer großen Zufriedenheit und löste einen neuen Ansturm auf die Kindertagespflege aus. Die nahezu finanzielle Gleichstellung zu einer Betreuung in Kindertagesstätten ist für Eltern der richtige und notwendige Schritt gewesen. Und doch mehren sich in den letzten Monaten auch bei den Eltern Unzufriedenheit und Fragen im Bereich der pauschalen Zuzahlungen (z.B. Essensgeld)

2.3 Notwendigkeit der Evaluierung

Es kommt bei einigen Kindertagespflegepersonen zu erhöhten pauschalen Zuzahlungen, die zum einem erhoben werden um finanzielle Einbußen seit der Neuregelung der Förderentgelte auszugleichen und zum anderen, weil die Definition der Zuzahlungen nicht deutlich ist. Hier fehlt es an Klarheit und Transparenz für alle Beteiligten. Diese Auswirkungen der Neuregelung unterstützen den Auftrag des Qualitätszirkels, die Neuregelung - insbesondere im Bereich der Zuzahlungen - zu evaluieren.

Die zu klärenden Themenbereiche des Qualitätszirkels decken sich mit den Fragen und Unsicherheiten, die Eltern und Kindertagespflegepersonen im Nachgang der Neuregelung seit 01.11.2013 bewegten. Hier bedarf es einer schnellstmöglichen, transparenten und verlässlichen Regelung.

3. Auftrag des Qualitätszirkels

Gemäß der Vorlage der Verwaltung der Stadt Köln erhielt der Qualitätszirkel im November 2013 folgenden Auftrag:

- Überprüfung der angemessenen Vergütung (Insbesondere Kinder mit besonderem Förderbedarf, Förderung nach Qualifikation)
- Überprüfung der Rahmenbedingungen (Möglichkeiten der Vertretungsregelung, Urlaubs und Krankheitsausfälle; investive Fördermöglichkeiten)
- in Konzeptionierung der weiteren Qualitätsentwicklung der Kindertagespflege

Die detailscharfe Festlegung eines Leistungsstandards, der analog zu den Leistungen in den Kindertagesstätten bei einem Zuschussbetrag von 5 Euro pro Betreuungsstunde vorausgesetzt werden kann, wird ebenso wie die Ausgestaltung zusätzlicher Angebote und Zusatzleistungen in dem Qualitätszirkel abgestimmt.

4. Empfehlungen des Qualitätszirkels

Die nachfolgenden Empfehlungen sind als Beitrag zur Weiterentwicklung der Kindertagespflege in Köln zu verstehen. Sie beziehen sich zum einen auf die Änderungen durch den Ratsbeschluss vom 01.10.2013 und zeigen zum anderen den Bedarf an Nachbesserungen auf: insbesondere im Bereich der Gleichstellung der festgestellten Kindertagespflegepersonen sowie im Bereich der Zuzahlungen.

Im Bereich der Förderung der integrativen Kindertagespflege wurde zwischenzeitlich eine Vorlage erarbeitet, die dem Rat in seiner Sitzung vom 08.04.2014 vorgelegt wurde. Unabhängig von dieser Entscheidung wollen wir perspektivisch die Empfehlung zur Förderung der integrativen Kindertagespflege aufnehmen mit ihren ergänzenden Empfehlungen im Bereich Qualifizierung und Fachberatung.

4.1 Überprüfung der angemessenen Vergütung

Betreffend: Empfehlung zur Förderung der integrativen Kindertagespflege

Ausgehend von den Ergebnissen und Erfahrungen des 2012/2013 durchgeführten Modellprojekts „Aufbau integrativer Kindertagespflege“ sowie den praktischen Erfahrungen der letzten Jahre in der Kindertagespflege in Köln:

Schon immer wurden in der KTP behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder betreut, aber sie blieben die Ausnahme. Die gesellschaftliche Entwicklung in den

letzten Jahren machte es aber dringend notwendig, dass auch das Betreuungssystem der KTP zukünftig ein integratives Angebot bietet und sich der Inklusion öffnet - kompetent und professionell. Das bedeutet, dass Eltern besser aufgeklärt werden und kompetente Ansprechpartner finden. Gerade in den ersten Jahren der U3 Betreuung benötigen Eltern Beratung und Unterstützung. Die Betreuung ihres Kindes ist oft auch die erste Anbindung an eine Fachstelle.

Aber auch die Kindertagespflegepersonen, die die Kinder offen und gerne aufnehmen und betreuen möchten, sind verunsichert und es fehlt an Fachwissen. Sie benötigen Fort- und Weiterbildung, Beratung und Supervision.

Die Betreuung von Kindern mit erhöhtem Förderungsbedarf stellt zusätzliche Herausforderungen für die Betreuungspersonen dar. Die Kinder benötigen mehr Aufmerksamkeit, andere Anregungen, und Materialien, Zeit und Raum für Hilfe und Unterstützung, oft einen erhöhten Pflegebedarf. Aber auch die Elternarbeit wird anspruchsvoller. Die Zusammenarbeit zwischen Eltern und Kindertagespflegepersonen ist intensiver und zeitaufwendiger. Dazu kommen Gespräche mit Therapeuten, Fachberatern, Pflegepersonal usw. Dies alles zusätzlich zu der normalen Betreuungsarbeit und oft nach „Beendigung der täglichen Betreuungszeit“. Dieser deutliche Mehraufwand für die Kindertagespflegepersonen erwartet nicht nur Bereitschaft und Flexibilität der Betreuungsperson, sondern geht auch zu Lasten der anderen Kinder. Daher ist eine Reduzierung der Gesamtkinderzahl dringend notwendig. Dies führt schließlich zu finanziellen Einbußen für die Betreuungspersonen.

Spätestens durch den Rechtsanspruch ist die Kindertagespflege den Kindertagesstätten gleichgestellt. Nicht jedoch im Bereich der Förderung und Finanzierung, schon gar nicht im Bereich der integrativen Betreuung von Kindern mit Förderbedarf aufgrund einer Behinderung oder einer drohenden Behinderung.

Die Betreuung von Kindern unter drei Jahren mit schweren chronischen Erkrankungen, Behinderungen und/oder erhöhtem Förderbedarf in der Kindertagespflege muss der Betreuung in anderen Einrichtungen gleichgestellt werden und erfordert ähnliche Rahmenbedingungen:

- Förderung der Betreuung mit dem 3,5 fachen kommunalen Fördersatz unter Berücksichtigung der Reduzierung der Anzahl der betreuten Kinder (zeitlicher Mehraufwand durch Betreuung, Beratung, Vernetzung und erhöhtem Sachaufwand). (wurde bereits umgesetzt)
- Übernahme der Qualifizierungskosten für die Kindertagespflegepersonen (Grundqualifizierung analog dem durchgeführten Modell mit 100 UST, Supervision, Fortbildungen) Kosten pro TN 625,00 Euro (wurde bereits umgesetzt)
- Zusätzliche Finanzierung einer Fachberaterin/Koordinatorin mit entsprechender Erfahrung/Ausbildung für die Beratung der Eltern, die Beratung und Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen, Vernetzung und Weiterentwicklung, sowie für die Beratung von Kindertagespflegepersonen, die in

laufender Betreuung mit Kindern arbeiten, bei denen eine Erkrankung, Behinderung oder ein erhöhter Förderbedarf festgestellt wird. Hier sollte der Betreuungsschlüssel 1:30 angesetzt werden.

Ziel ist die Betreuung durch qualifizierte Kindertagespflegepersonen sicherzustellen, d.h. die Zusatzqualifizierung von mind. 100 UST als Voraussetzung für die Förderung und/oder langfristig die Integration in das Curriculum des DJI. Hier ist eine Erweiterung von 160 auf 360 UST geplant. Bis zur Erreichung eines bedarfsdeckenden Angebotes von integrativen Betreuungsplätzen in den kommenden Jahren ist Folgendes notwendig:

- Förderung der Kindertagespflegepersonen mit dem erhöhten Satz, die noch keine Zusatzqualifizierung haben, jedoch die Bereitschaft zur Fort- und Weiterbildung sowie zur Zusammenarbeit mit der Fachberaterin und anderen Netzwerken zeigen.
- Bei der Aufnahme eines Kindes mit Förderbedarf wird eine mind. einjährige Berufserfahrung vorausgesetzt. Sollte eine Kindertagespflegeperson ohne Berufserfahrung ein Kind mit erhöhtem Förderbedarf aufnehmen, so wird zur Sicherung der Qualität in der Betreuung eine Einzelfallprüfung durch die Fachberaterinnen des Jugendamtes empfohlen.

Analog zum KIBIZ ist bei den Kindern die chronische Erkrankung, die Behinderung, die Bedrohung von Behinderung oder der erhöhte Förderungsbedarf durch das Gesundheitsamt festzustellen.

Gerade im Bereich der Betreuung von U3 Kindern zeigt die Erfahrung, dass viele Erkrankungen, Behinderungen oder ein erhöhter Förderbedarf erst im Laufe der ersten Jahre erkannt werden und sich manifestieren. Das heißt der erhöhte Förderbedarf wird während der Betreuung festgestellt. Hier müssen alltagstaugliche Lösungen im Sinne des Kindeswohles gefunden werden. Das bedeutet:

- der unbürokratische Zugang zu der Fachberatung muss für die Kindertagespflegepersonen sichergestellt sein um Beratung, Unterstützung und ggfs. Fort- und Weiterbildung zu erhalten
- die nachträgliche Förderung, sobald eine Reduzierung der betreuten Kindern möglich ist

Die Erfahrungen in den Kindertagesstätten zeigen, dass diese Fälle zunehmen und hier unbürokratische Lösungen gefunden werden müssen.

4.2 Überprüfung der angemessenen Vergütung

Betreffend: Empfehlung für eine Gleichstellung von selbständig tätigen und angestellten Kindertagespflegepersonen

Angestellte Kindertagespflegepersonen werden dann in vollem Umfang gefördert, wenn deren Träger die Betreuungsplätze der Stadt Köln zur Verfügung stellen, und nachweislich Kosten anfallen. Die Gleichstellung soll rückwirkend zum Ratsbeschluss vom 01.10.2013 verwirklicht werden.

4.3 Überprüfung der angemessenen Vergütung

Betreffend: Leistungsgerechte Vergütung

Der Bundesverband Kindertagespflege beschäftigt sich schon seit Jahren mit dem Thema und hat 2011 ein Gutachten diesbezüglich in Auftrag gegeben, denn in § 23 SGB VIII wird hinsichtlich der Ausgestaltung der Kindertagespflege von einer „leistungsgerechten Vergütung“ gesprochen, die für die Förderung der KТПP gewährt werden soll. Allerdings ist für die Definition der „leistungsgerechten“ Vergütung eine Gesetzeslücke zu beklagen, die dazu geführt hat, dass die in die Ausgestaltungsautonomie des öffentlichen Jugendhilfeträgers gestellten konkreten Beiträge vor Ort teilweise sehr stark divergieren und sich in einigen Kommunen in einem unteren Bereich befinden. Neben dieser generell festzustellenden Unterfinanzierung der KТП gibt es in einigen wenigen Kommunen durchaus Neuentwicklungen, die beispielsweise durch die Anlehnung an den TVöD eine wesentliche/essentielle Verbesserung darstellen.

Obwohl Köln mit der Erhöhung der Fördergelder an der oberen Spitze im Vergleich zu anderen Städten und Kommunen liegt, weisen die Kindertagespflegepersonen darauf hin, dass die Erhöhung zwar ein deutliches Zeichen der Stadt Köln ist, aber noch nicht „leistungsgerecht“ ist. Hier wird ein anderes System für die Zukunft gewünscht, das die realistischen Kosten und die tatsächliche Arbeit berücksichtigt, wie z.B. auch die Vor- und Nachbereitungszeiten.

Gerade für die Ausdifferenzierung des Begriffes „leistungsgerecht“ gilt es zum einen die bundesweiten Entwicklungen abzuwarten, zum anderen erfordert dieses komplexe Thema eine weitere Auseinandersetzung, die in dem vorgegebenen Zeitrahmen nicht möglich war, aber vom Qualitätszirkel fortgeführt werden will.

4.4. Überprüfung der Rahmenbedingungen

Betreffend: Möglichkeiten der Vertretungsregelung, Gesetzesgrundlage

Die Gleichrangigkeit der Kindertagespflege mit einer Kindertagesstätte u.a. den Anspruch auf eine Vertretungsregelung betreffend, wurde nicht erst im KiBiz

zugesprochen. Vielmehr hat der Gesetzesgeber diesen Vertretungsanspruch, den der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu gewährleisten hat, ursprünglich bereits in § 23 SGB VIII formuliert: „Für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen“ (§ 23 Abs.4 Satz 2 SGB VIII). Um die Kindertagespflege als eine verlässliche Betreuungsform anzubieten ist es unerlässlich ein Vertretungssystem aufzubauen.

Bedarfslage Köln im März 2014:

- 639 tätige Kindertagespflegepersonen mit 2861 möglichen Betreuungsverhältnissen, das bedeutet eine mögliche Belegung von durchschnittlich 4,4 Kindern
- Tatsächlich durchschnittlich betreute Kinder: 3,7
(Vergleich Bonn 3,8 (2013) Der Bundesdurchschnitt liegt bei 3,9 in 2011).
Davon:
- 44 Großtagespflegestellen (à 9 Kinder), davon 39 in angemieteten Räumen
- 51 Kindertagespflegestellen (à 5 Kinder) in angemieteten Räumen

Berechnungsgrundlage:

Bislang haben die Kindertagespflegepersonen in Köln ihre Krankheit und somit einen Vertretungsbedarf nur in Ausnahmesituationen angezeigt. In den meisten Fällen regelten die Kindertagespflegepersonen die Angelegenheit selbst bzw. wurden die Fehltage/ Ausfallzeiten von den Eltern aufgefangen.

Aufgrund mangelnder Erfahrungswerte im Bereich Kindertagespflege in Köln wird der Bundesdurchschnitt von 12,6 Fehltagen (Februar 2013) als Berechnungsgrundlage gewählt. Das wären bei 639 Kindertagespflegepersonen 8051 Tage, an denen eine Vertretung vorgehalten werden muss.

Die Teilnehmenden des Qualitätszirkels sind sich einig, dass es nicht „Das Eine“ Vertretungsmodell für alle Kindertagespflegestellen in Köln geben kann, sondern es in Anbetracht der unterschiedlichen Rahmenbedingungen (Höhe der Pflegeerlaubnis, Betreuungsort etc.) verschiedene Modelle geben muss. Auch in anderen Kommunen, so z.B. in den Städten Bonn, München und Düsseldorf, werden verschiedene Modelle zur Vertretung bereit gehalten Für Köln werden folgende Modelle favorisiert:

4.4.1 Kombimodell: Stützpunkt- / Springermodell

Das Stützpunktmodell hält sowohl die Räumlichkeiten wie auch die Vertretungs-Kindertagespflegepersonen vor. Im Idealfall sind letztere festangestellt und werden in Teilzeit beschäftigt. Des Weiteren wird ein Kombimodell favorisiert, in dem die Stützpunkte personell so ausgestattet sind, dass ein Teil der Personen mobile Vertretung anbieten. Dies wäre eine Kombination von Standortmodell und

Springermodell. Die Kombination bietet personell die größere Flexibilität und die Standorte könnten gleichzeitig als Standort für das Springermodell dienen. Je nach Vertretungsfall können die flexiblen MitarbeiterInnen die Kindertagespflegepersonen in den eigenen Räumen (Privathaushalt oder angemieteten Räumen) vertreten oder die Kinder können in den Stützpunkten betreut werden. Somit würde dieses Modell sich sowohl als Vertretungslösung für Kindertagespflegepersonen eignen, die in der Privatwohnung tätig sind (z.B. KTHP mit einer PE 5/5) als auch für diejenigen, die Kindertagespflege in angemieteten Räumlichkeiten oder als Großtagespflege anbieten.

Dieses Modell setzt eine enge Kooperation zwischen den Kindertagespflegestellen und den Stützpunkten bzw. den Vertretungskolleginnen voraus. In Kooperationsverträgen muss die Zusammenarbeit im Bezug auf Möglichkeiten des Kennenlernens und für den Bindungsaufbau der Kinder und Eltern geregelt werden, ebenso wie der regelmäßige Austausch und Besuche.

Dieses Kombimodell sollte in mehreren Stadtteilen in Köln vorgehalten werden. Gerade in den Stadtteilen, die dicht mit Kindertagespflegestellen besiedelt sind, wäre es eine sinnvolle Vertretungsform. Hier wird empfohlen drei Modellprojekte in verschiedenen Kölner Stadtbezirken in den kommenden Jahren zu initiieren.

- 7 Stellen à 50 % (1547 Arbeitstage (221 Arbeitstage im Jahresdurchschnitt x 7); Vertretung für 122 Kindertagespflegepersonen, wobei der Stützpunkt mit je 3 Teilzeitstellen zu besetzen wäre und 4 Teilzeitstellen für die mobile Versorgung bereitstehen. Ein Stützpunkt könnte somit die mobile Vertretung für 80 Kindertagespflegestellen sicherstellen. Es könnten gleichzeitig maximal 20 Kinder mobil und 9 Kinder im Stützpunkt betreut werden. Die mobilen Vertretungspersonen würden jeweils für 20 Kindertagespflegestellen mit ca. 80 Kindern die Vertretung übernehmen.

Die Erfahrungen der anderen Städte zeigen, dass hier aufgrund der besonderen Erfordernisse für die Vertretungssituationen bevorzugt Erzieherinnen als Kindertagespflegepersonen einzustellen sind.

Die Großtagespflegestellen mit festangestellten Kindertagespflegepersonen der freien Träger zeigen, dass man von einem Jahresbudget von mind. 120.000 Euro ausgehen muss zgl. Umbaumaßnahmen, da keine Investivmittel mehr zur Verfügung stehen.

Zu bedenken sind bei allen Vertretungsmodellen mögliche Bereitschaftszeiten, Zeiten der Kontaktaufnahme und regelmäßige Zeiten für den Beziehungsaufbau zu den Kindern und Eltern. Hier sind die Erfahrungen abzuwarten, welche Vertretungsmodelle in welchem Umfang in Anspruch genommen werden. Zudem sind auch die örtlichen Gegebenheiten der Stützpunkte und der Kindertagespflegepersonen in den einzelnen Stadtteilen zu beachten.

Übergangszeit:

In der Übergangszeit bis zur Realisierung eines Modellprojektes muss die Möglichkeit einer finanziellen Übernahme für das bisherige Springermodell auf 450,00 Euro-Basis geprüft werden. Derzeit tragen die Kindertagespflegepersonen, die ein solches Vertretungsmodell anbieten, die Kosten selbst 450,00 Euro plus 139,00 Euro Betriebskosten. Diese Kosten dürfen den Eltern aufgrund der Gleichrangigkeit mit den KiTas nicht in Form von Zusatzzahlungen in Rechnung gestellt werden. Gemäß der Gesetzesgrundlage müsste hier der öffentliche Träger der Jugendhilfe die Kosten übernehmen.

4.4.2 Teammodell (z.B. Tandem-/ Triomodell)

Vertretungssysteme, die auf Eigeninitiative von Kindertagespflegepersonen zustande kommen, sollen ebenfalls unterstützt werden. Denkbar wäre z.B. das „Tandemmodell“ oder „Triomodell“, bei dem zwei bis drei Kindertagespflegepersonen miteinander kooperieren. Beispiel: Kooperation von zwei oder drei Kindertagespersonen mit jeweils einer Pflegeerlaubnis in Höhe von 5/5, wobei die betreffenden Kindertagespflegepersonen diese Plätze nie komplett besetzen (aus privaten, räumlichen oder finanziellen Gründen). Bei Ausfall einer Person, integriert die andere Kindertagespflegeperson die „fremden“ Kinder in die eigene Gruppe, ohne dabei die eigene Pflegeerlaubnis zu überschreiten. Für diese „Bereitschaftsplätze“ würde eine Bereitstellungspauschale gezahlt, sowie im konkreten Vertretungsfall die Förderleistung für die tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden.

Die Kindertagespflegepersonen müssen untereinander einen Kooperationsvertrag abschließen und sind für den Bindungs- und Beziehungsaufbau der Kinder und Eltern verantwortlich (durch regelmäßige Besuche, Kennlernmöglichkeiten, Absprachen). Dieser zusätzliche Aufwand würde durch die Bereitstellungspauschale (Vorschlag 75,00 Euro) vergütet. Eine Doppelfinanzierung der Betreuung wäre ab dem dritten Krankheitstag möglich.

Dieses Modell eignet sich für Kindertagespflegepersonen, die weniger als fünf Kinder gleichzeitig betreuen. Es fördert und stärkt die Kooperation und Vernetzung der Kindertagespflegepersonen untereinander, ebenso wie die Eigeninitiative und Eigenverantwortung. Das Teammodell eignet sich besonders für Stadtteile, in denen die Dichte an Kindertagespflegestellen gering ist und eine Anbindung an einen Stützpunkt für alle Beteiligten schwierig zu gestalten ist.

Dieses Modell bedarf aber eines differenzierten Melde- und Verwaltungsapparates.

Derzeit arbeiten in Köln über 200 Kindertagespflegepersonen, die „nur“ zwei oder drei Kinder betreuen. Für diese Kindertagespflegepersonen wäre ein solches Teammodell sinnvoll, vor allem wenn die Kindertagespflegestelle in Stadtteilen mit

wenigen Kindertagespflegepersonen liegt und eine Anbindung an die Stützpunkte schwierig zu realisieren ist.

4.4.3 Verbundsystem

Ein weiteres Modell beinhaltet, dass jeweils sechs Kindertagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis von fünf Kindern, die sich zu einem Verbund zusammenschließen und den fünften Platz jeweils freihalten. Im Vertretungsfall würden die Kinder auf die jeweils anderen Kindertagespflegepersonen aufgeteilt. Voraussetzung ist hier – wie bei allen anderen Systemen - dass es im Vorfeld regelmäßige Kontakte und Absprachen gibt, damit sich Kinder, Eltern und Kindertagespflegepersonen kennenlernen können.

Der freigehaltene Platz muss vollfinanziert werden, damit es für die tätigen Kindertagespflegepersonen keine finanziellen Einbußen gibt und das Modell attraktiv ist.

Ein Platz mit 35 Stunden kostet derzeit 738,50 Euro (5,00 x 35 x 4,22). Im März gab es in Köln 248 Kindertagespflegepersonen, die eine Pflegeerlaubnis von fünf gleichzeitig betreuten Kindern hatten.

Ein Vorteil dieses Modells ist der geringe Verwaltungs- und Steuerungsaufwand, den die anderen Modelle voraussetzen.

4.5 Überprüfung der Rahmenbedingungen

Betreffend: Empfehlung zur Sicherstellung der Mietkosten für die Kindertagespflege in angemieteten Räumen

Die Förderleistung i.H.v. 5.50 € bei angemieteten Räumlichkeiten wird als unverhältnismäßig angesehen. Analog zur finanziellen Unterstützung der KiTas wird eine analoge Beteiligung an den realen Mietkosten bzw. ein Mietzuschuss empfohlen. In diesem Sinne wird die Ergänzung und Änderung des Ratsbeschlusses gewünscht um in Zukunft den Ausbau der Kindertagespflege in angemieteten Räumen und in Großtagespflegen weiterhin zu ermöglichen und die bestehenden Kindertagespflegestellen langfristig abzusichern. Hier wird darauf hingewiesen, dass der Wegfall der Investivmittel einen weiteren Hinderungsgrund für die Anmietung von Räumen darstellt.

4.6 Überprüfung der Rahmenbedingungen

Betreffend: Empfehlung für eine Neuformulierung der Anlage 1 zum Kooperationsvertrag mit den Kindertagespflegepersonen für den Bereich Zuzahlungen:

Der Bereich von möglichen Zuzahlungen in der Kindertagespflege muss gemessen werden am Grundsatz der Gleichrangigkeit der Betreuungsformen Kindertagesstätte und Kindertagespflege. Es muss sichergestellt sein, dass Eltern für die Inanspruchnahme einer geförderten Kindertagesbetreuung keine zusätzlichen Aufwendungen tragen müssen. Eine stündliche Vergütung von Seiten der Eltern an die Kindertagespflegepersonen - zusätzlich zur städtischen Förderung - ist nicht gestattet.

Die Kindertagespflege stellt eine flexible Betreuungsform dar. Daraus ergeben sich Bedarfe der Eltern und Angebote der Kindertagespflegepersonen, die individuell geregelt werden können. Somit sind Zusatzleistungen möglich, soweit diese zwischen Eltern und Kindertagespflegeperson auf **freiwilliger** Basis vereinbart werden, d.h. der Betreuungsplatz muss unabhängig von den Zusatzleistungen zur Verfügung gestellt werden. Eine Ausnahme bildet die bilinguale Kindertagespflege. Sie ist zwangsläufig an den Platz gebunden.

Mögliche Zuzahlungen:

a) Kosten für Verköstigung der Kinder

„Unberührt hiervon sind Zuzahlungen der Eltern für die Kosten der Verpflegung in der Kindertagespflegestelle oder spezielle, mit den Eltern abgestimmte kostenpflichtige externe Zusatzleistungen, die über das reguläre Bildungs- und Betreuungsangebot hinausgehen“

Es wird hierzu eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen der Kindertagespflegeperson und den Eltern getroffen. Der Betrag für die Verköstigung sollte angemessen sein und die Leistung (wie viele Mahlzeiten und in welcher Form) muss für die Eltern transparent sein.

b) Pflege- und Hygieneartikel

Sofern die Eltern die Pflege- und Hygieneartikel nicht selbst zur Verfügung stellen, sondern diese von Kindertagespflegeperson vorgehalten werden, kann die Kindertagespflegeperson einen entsprechenden Betrag von Seiten der Eltern einfordern.

c) Zeiten, die nicht vertraglich vereinbart sind und die nicht durch die Stadt Köln gefördert werden, können als Zusatzleistungen in Rechnung gestellt werden

d) Bring- und Abholdienste der Tageskinder von Zuhause oder einer institutionellen Einrichtung

Diese Leistung ist (zumal sie im Rahmen der KiTa-Betreuung nicht existiert) als besondere Dienstleistung zu betrachten. Folglich können sich die Kindertagespflegepersonen diesen Dienst (zusätzlich zum Fördergeld) von den Eltern vergüten lassen. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund weist darauf hin, dass Kindertagespflegepersonen in Konflikt mit den Straßenverkehrsämtern geraten können. Wenn sie die Kinder von zu Hause abholen und hierfür ein zusätzliches Entgelt gezahlt wird, benötigen die Kindertagespflegepersonen einen Personenbeförderungsschein.

Gem. § 1 Nr. 3 Freistellungsverordnung sind von den Vorschriften des PBefG freigestellt: "Beförderungen mit Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als sechs Personen (einschl. Fahrer) geeignet und bestimmt sind (nicht mehr als 6 Sitzplätze), es sei denn, dass für die Beförderung ein Entgelt zu entrichten ist". „Mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Änderung personenbeförderungsrechtlicher Vorschriften (Bundesdrucksache 17/8233) am 2. November 2012 ist es gelungen, eine entsprechende Änderung herbeizuführen. So sieht § 1 Abs. 2 PBefG nunmehr vor, dass Beförderungen mit Personenkraftwagen jedenfalls dann nicht mehr dem PBefG unterliegen, wenn diese unentgeltlich sind oder das Gesamtentgelt die Betriebskosten der Fahrt nicht übersteigt. Damit ist unerheblich, ob die Beförderung geschäftsmäßig erfolgt oder nicht. Die geänderte Regelung ist am 1. Januar 2013 in Kraft getreten.“ Bericht über die Arbeit der Bund-Länder-Gruppe: Rechtsfragen in der Kindertagespflege für Kinder und Jugendliche Berichtszeitraum Januar 2011-April2013

- e) Exkursionen (z.B. Zoobesuch, Theaterbesuch, Besuch der Bücherei etc.)
- f) Inanspruchnahme von externen kostenpflichtigen Bildungsangeboten mit Kindern, z.B. Teilnahme an Spielgruppen in Familienzentren, Sportvereinen, Kirchengemeinden; Anmietung von Bewegungsräumen für Bewegungsangebote der Kindertagespflegekinder
- g) Veranstaltungen, die über den normalen Betreuungsrahmen der Kindertagespflege hinausgehen (z.B. Kosten zur Teilnahme am Martinszug, Karnevalszug etc.; Feste für Kindertagespflegekinder **und** deren Familien)
Die Ausgaben für Exkursionen etc. kann die Kindertagespflegeperson auf die Eltern umlegen. Zu beachten gilt, dass Exkursionen, externe kostenpflichtige Bildungsangebote und Veranstaltungen nicht im Sinne des „Gruppenzwangs“ mit gebucht werden müssen, sondern eine Teilnahme auf freiwilliger Basis erfolgen muss. D.h. im Umkehrschluss, wenn die Eltern eines Kindertagespflegekindes aus der Gruppe z.B. die Teilnahme an einer Exkursion nicht wünschen, diese für die gesamte Gruppe nicht stattfinden kann (vor dem Hintergrund, dass das benannte Kindertagespflegekind dann keine Betreuung hätte).
- h) Externe, kostenpflichtige Angebote zur musikalischen Frühförderung
Für diese Leistung kann nur dann eine Zuzahlung genommen werden, wenn das Angebot durch eine externe, professionelle Person angeboten wird. Wenn für alle Kindertagespflegekinder eine Teilnahme erwünscht ist, kann das Angebot innerhalb der

Betreuungszeit stattfinden; wenn die Teilnahme nur für vereinzelte Kinder erfolgen soll, dann kann das Angebot erst dann angeboten werden, wenn die Betreuungszeit der nicht-teilnehmenden Kinder beendet ist.

- i) besondere interkulturelle Förderangebote, wie die bilinguale Kindertagespflege (Betreuung durch zwei Kindertagespflegepersonen mit unterschiedlicher Muttersprache)

Eine bilinguale Erziehung geht von einem ganzheitlichen Sprachgebrauch aus und meint eine emotionale gelebte Sprache mit all ihren Ausdrucksformen. Hierbei sollte die zweite Sprache (wie die Muttersprache) als Alltagssprache genutzt werden. Daher ist eine bilinguale Erziehung fast nur durch muttersprachliche Personen abzudecken. Hier wird von dem Prinzip ausgegangen: „eine Person, eine Sprache“. Eine bilinguale Erziehung ist eine Grundsatzentscheidung.

Eine Sprachförderung ist dagegen eine Methode, die sprachliche Anreize setzt für Kinder, die Zuhause eine andere Sprache erlernen oder auch für deutsche Kinder die zu Hause / in ihrer Umgebung wenig sprachliche Anreize bekommen. Eine solche Sprachförderung ist Grundbestandteil der Erziehung und Förderung und somit von jeder Kindertagespflegeperson zu leisten und besonderes in der KTP sinnvoll aufgrund des guten Betreuungsschlüssels.

Anmerkungen

Von Seiten der Kindertagespflegepersonen wird darauf aufmerksam gemacht, dass der Formulierungsvorschlag, dass Zuzahlungen nur noch erlaubt sind, wenn es sich nicht vertraglich vereinbarte Betreuungszeiten bzw. um nicht geförderte Betreuung handelt, dazu führen wird, dass Betreuung in den frühen Morgen- oder späten Abendstunden weniger angeboten wird. Dabei war gerade die Flexibilität in den Zeiten das besondere Merkmal der Kindertagespflege. Des Weiteren lässt die Neuformulierung zu, dass Kindertagespflegepersonen versucht sind, mit den Eltern eine geringe Betreuungszeit zu vereinbaren, um dann weitere freiwillige Betreuungszeiten in Rechnung zu stellen.

4.7 Überprüfung der Rahmenbedingungen

Betreffend: Sicherstellung der Entgelte für Kindertagespflegepersonen über den 31.12.2014 hinaus

Die Erhöhung der Entgelte für Kindertagespflegepersonen ist zum 31.12.2014 befristet. Ebenso die Kooperationsverträge mit den Kindertagespflegepersonen. Der Qualitätszirkel empfiehlt hier eine zügige und langfristige Regelung um die positiven Entwicklungen seit dem 01.11.2013 zu festigen und allen Beteiligten, Eltern und Kindertagespflegepersonen Sicherheit zugeben.

5. Abschließende Bemerkungen

Fortführung des Qualitätszirkels

Die Punkte 4.4 und 4.5 konnten im vorgegebenen Zeitraum nicht abschließend behandelt werden. Der Qualitätszirkel möchte daher die Arbeit fortsetzen und die oben genannten Punkte kontinuierlich weiter bearbeiten.

Die Teilnehmerinnen des Dezernates und der Verwaltung haben hier ihre Unterstützung zugesagt, auch wenn eine regelmäßig Teilnahme in den kommenden Monaten nicht mehr vorgesehen ist.

Die Koordinierungsstelle erwägt die Teilnahme von weiteren Personen an dem Qualitätszirkel. Mehrere Gruppierungen von Kindertagespflegepersonen und Vereine, aber auch die Vertreterinnen der Qualifizierungsträger hatten seit Bekanntwerden des Qualitätszirkels um Teilnahme gebeten.

Köln, den 28.04.2014